

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:
Dr. M.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 169.

Montag, 24. Juli 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Schriftgröße (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitrausender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Abzählweise Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Lang & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 20. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Döhnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Regelung des Verkehrs mit Speisefett.

§ 1.
Zur Regelung des Verkehrs mit Speisefett werden für den Bezirk des Kommunalverbandes einschließlich der Städte Großenhain und Riesa vom 27. d. Mts. Fettkarten eingeführt, die von den Gemeindebehörden nach Ausdruck des Gemeindestempels zugleich mit für die selbständigen Gutsbesitzer auszugeben werden.

§ 2.
Als Speisefett im Sinne dieser Bekanntmachung gelten Butterschmalz, Margarine, Speisefette (ausgenommen Nohfette), Kunstspeisefett, Schweinefett und Speisöl. Nicht unter die Fettkarte fallen also roher Rindstalg, Speck, roh oder geräuchert, sowie roher Schmalz, da diese Fette nur auf die Fettkarte hin abgegeben und entnommen werden dürfen.

§ 3.
Speisefett darf gewerksmäßig an Verbraucher nur abgegeben werden, wenn sich die Verbraucher im Besitze von Fettkarten befinden. Den Verbrauchern gleich stehen die Inhaber von gewerblichen Betrieben in denen Speisefett verbraucht wird (Wast- und Speisewirtschaften, Bäckereien, Konditoreien usw.), ferner Krankenhäuser und ähnliche Anstalten. Auch sie erhalten zum Erwerb von Speisefett für ihren Gewerbe- oder Anstaltsbetrieb die dem Umfange ihres Betriebes bez. ihrem bisherigen Verbrauch entsprechende und vom Kommunalverband nach festzulegender Anzahl von Fettkarten oder entsprechende Bezugsscheine nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte. Die Weitergabe des Fettes in den vorgenannten Betrieben und in den Anstalten an deren Gäste oder Inhaber zum Verzehren erfolgt ohne Fettkarten.

§ 4.
Bei der Entnahme von Speisefett ist die ganze Fettkarte vorzulegen, die in Frage kommenden Abschnitte sind von der Verkaufsstelle abzutrennen. Von der Fettkarte abgetrennte Abschnitte sind ungültig.

§ 5.
Die Fettkarten geben keinen Anspruch auf Lieferung von Speisefett, sondern sind nur Sperkarten gegen Ueberschuldung. Für jede bezugsberechtigte Person wird zunächst eine Fettkarte mit 16 Abschnitten ausgeben, die mit Buchstaben A—Q bezeichnet sind.

Die Menge und Art des auf jeden Abschnitt abzugebenden Speisefettes wird jedesmal im Amtsblatt bekannt gegeben, ebenso der Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens die Ware zu entnehmen ist.

§ 6.
Auf Fettkarten haben nach der Ministerialverordnung über den Verkehr mit Speisefetten und deren Verbrauch vom 16. Juni 1916 solche Verlonen keinen Anspruch, die aus Viehhaltung im eigenen Betriebe Butter oder Speisefette in zur Ernährung ausreichender Weise erzeugen. Das Gleiche gilt von den zum Hausstande gehörigen Familienangehörigen, den Angestellten und dem Gefolge des Betriebsunternehmers, die von diesem aus den Erzeugnissen des Betriebs mit Butter oder Speisefett versorgt werden.

§ 7.
Bei Verzug innerhalb des Kommunalverbandes Großenhain sind die Fettkarten auch in dem neuen Wohnorte nach anderweitiger Abtemperung dieser Gemeindebehörde gültig. Von Orten außerhalb des Kommunalverbandes zuziehende Personen erhalten Fettkarten nur gegen Abgabe der in ihrem bisherigen Wohnorte bezogenen Fettkarten oder gegen Vorlegung einer Bescheinigung der Gemeindebehörde des bisherigen Wohnortes darüber, daß sie aus der Fettversorgung ausgeschlossen sind.

Vorübergehend aufhältliche Personen haben keinen Anspruch auf Fettkarten.

§ 8.
Die Inhaber von Verkaufsstellen, die sich bisher schon mit der Abgabe von Speisefetten der in § 2 bezeichneten Arten befassen, haben, wenn sie auch weiterhin bei der Verteilung berücksichtigt werden wollen, hierum sofort und spätestens bis zum 28. 7. 1916 bei der Gemeindebehörde ihres Wohnortes nachzusuchen.

§ 9.
Die Ausfuhr der durch die Hauptverteilungsstelle des Kommunalverbandes zugeteilten Speisefette nach Orten außerhalb des amtsauptmannschaftlichen Bezirks Großenhain ist verboten.

§ 10.
Der gewerksmäßig Speisefette abgibt, ist verpflichtet,

1. über die von ihm hergestellten, bezogenen oder ihm zugewiesenen Mengen und deren Abgabe getrennt nach Speisefett und sonstigen Speisefetten genau Buch zu führen und das Buch jederzeit dem Beauftragten der Gemeindebehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. an dem letzten, der für die Abgabe von Speisefett bestimmten Tage — zu vergl. § 4 Abs. 3 — nach Geschäftsschluß den vorhandenen Bestand an Speisefetten getrennt nach Arten festzustellen und unter genauer Gewichtsangabe in den vorgeschriebenen bei der Gemeindebehörde zu entnehmenden Vordrucke einzutragen.

Diese Bestandsanzeige ist von den Gemeinden mit Ausnahme der beiden resp. Städte Großenhain und Riesa am darauffolgenden Tage an den Kommunalverband einzufenden, der über etwa vorhandene Bestände weiter verfügen wird. In den Städten Großenhain und Riesa trifft der Stadtrat die Verfügung über die etwa vorhandenen Bestände.

3. die von den Verbrauchern abgeforderten Fettkartenabschnitte zu gleicher Zeit in Stücken von je 100 zu bündeln und zu verpacken.

Auf der Rückseite des Pakets müssen in deutlicher nicht verwischbarer Schrift Name und Wohnort des Verkäufers, die Stückzahl und der Buchstabe der einpackten Marke, sowie der Tag der Verpackung ersichtlich sein.

Die Pakete sind von der Verkaufsstelle mindestens 6 Wochen lang aufzubewahren, hiernach aber zu vernichten.

§ 11.
Der Kleinhandelspreis für Inlands-Margarine beträgt 2 Mk. für das Pfund, zuzüglich 5 Pf. Zuschlag für die Verteilung.

Die Preise für Auslands-Margarine und andere Fette werden im Einzelfall besonders bekannt gegeben.

§ 12.
Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 13.
Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Großenhain, am 21. Juli 1916.

1151 a.F.L. Der Kommunalverband.

Da die resten Rasse größtenteils aus leicht verdaulichem Fett bestehen und wertvolles Öl enthalten, die unrenten oder mehr oder minder nur Luxusgegenstände sind und für die Ernährung wertlos sind, wird das Käufen, Feilbieten und Verwenden unreifer Waisnüsse und Gelsenüsse verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Großenhain, am 18. Juli 1916.

1113 a.F.L. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Maharbeiten für Arbeitslose in Riesa.

Vom Kriegseinsatzamt XII sollen zur Behebung der Arbeitslosigkeit, soweit möglich, Maharbeiten für bedürftige Frauen in Heimarbeit vergeben werden. Es kommen zur Zeit infrage Hemden, Halsbinden, Mützenverdeckstreifen, viellecht auch Trilliersachen. Da vom Amt unbedingt eine saubere und gute Arbeit verlangt wird, wollen sich nur solche Personen melden, die saubere und gute Arbeit zu leisten imstande sind. Es können auch nur die Anträge Berücksichtigung finden, die von tatsächlich „Arbeitslosen“ gestellt werden.

Anmeldungen für die Miste sind zu bewirken in unserer Volkseiche, und zwar am Dienstag und Mittwoch, den 25. und 26. Juli.

Der Rat der Stadt Riesa, am 24. Juli 1916. Fnd.

Nr. 11 und 12 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1916 sowie Nr. 184 bis 186 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1916 sind hier eingegangen und können in der Rathshauskanzlei eingesehen werden.

Der Inhalt der Blätter ist aus dem Anschlag im Turm des Rathhauses ersichtlich.

Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Juli 1916.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, den 24. Juli 1916.

Alle Schuhmacher im Amtshauptmannschaftsbezirk Riesa werden auf eine Anzeige in vorliegender Nummer über Anmeldung zum Lederbezug hiermit hingewiesen.

Auf das in der heutigen Nummer enthaltene Verbot des Käufens unreifer Nüsse wird besonders aufmerksam gemacht. Es ist selbstverständlich, daß in der gegenwärtigen Zeit die Herstellung wohlsmekender Kompotts und Konditoreiverzierungen vor den Bedürfnissen des täglichen Lebens zurücktreten muß, und es darf daher von der Einsicht der Bevölkerung die gewissenhafte Einhaltung der Bekanntmachung erwartet werden.

Nach dem österreichisch-ungarischen Verwaltungsgebiet in Bolen, dem Generalgouvernement Lublin, sind fortan Einschreibbriefsendungen zu denselben Gebühren wie nach Oesterreich-Ungarn zulässig. Die Sendungen dürfen Wertpapiere und Bargeld nicht enthalten und unterliegen im übrigen denselben Verwendungsbedingungen wie gewöhnliche Briefsendungen. Rücksende sind nicht zugelassen. Für den etwaigen Verlust eines Einschreibbriefes im Gebiete des Generalgouvernements Lublin wird Ersatz nur geleistet, wenn der Verlust durch Verschulden eines Postbediensteten entstanden ist.

Zahlreiche nach Bulgarien gerichtete Pakete müssen von der ungarischen Postverwaltung an die Abnehmer zurückgeleitet werden, weil die Durchfuhr der in den Sendungen enthaltenen Waren durch das Gebiet von Oesterreich-Ungarn verboten ist, und das Paketen Durchfuhrbewilligungen des k. k. Finanzministeriums in Wien nicht beibringt sind. Um die Weiterung der Pakete zu vermeiden, die durch die Rücksendung der Pakete entstehen, empfiehlt es sich, vor Absendung von Paketen nach Bulgarien bei den zuständigen Stellen (Handelsvertretungen usw.) zu erfragen, ob etwa die Durchfuhr der Waren durch Oesterreich-Ungarn verboten ist, und falls erforderlich die vorgeschriebene Durchfuhrbewilligung zu beschaffen. Die Durchfuhrbewilligung ist bei der Einfuhr der Pakete der Postanstalt mit vorzulegen.

— Umfahrungen Militärtuchen verboten. Gegen das in § 1 der Bekanntmachung betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bekandnahme für Militärtuche W. I. 1/15 15 RM, ausgesprochenes Herstellungsverbot für Militärtuche, wird vielfach verstoßen. Dieses Verbot lautet: „Herstellung von Militärtuchen, d. h. Woll- oder Halbwoolgeweben irgend welcher Art und Farbe, die zu Uniform-Bekleidungsstücken für Offiziere oder Mannschaften in Betracht kommen können, ist nach dem 15. 5. 15 verboten.“ Unter „Herstellung von Militärtuchen“ ist auch das Umfärben bereits fertiger, andersfarbiger Tuche in Feldfarben (selbgran, grau und graugrün) zu verstehen. Sollte seit Inkrafttreten dieser Verfügung, (den 15. 5. 15) eine derartige Umfärbung stattgefunden haben, so sind diese Tuche da widerrechtlich hergestellt, nach § 3 Abs. 4 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 RM, ohne Rücksicht auf Gewicht und Menge beschlagnehmbar und meldepflichtig.

Am Sonnabend ist die Sonne in das Zeichen des Löwen getreten. In diesen Tagen steht gleichzeitig mit der Sonne der Sirius, der rote Hundstern am Himmel, d. h. wir leben jetzt allem Regen und aller Kühle zum Trost in den Hundstagen.

Ueber die Ursachen der Butterknappheit schreibt man dem „Dr. Ans.“: Der gute Stand der Weiden, der erfreulicherweise infolge der feuchten Frühjahrswitterung überall in Deutschland festzustellen ist, hat in den Kreisen der Verbraucher zu der Annahme geführt, daß jetzt in den Sommermonaten weit größere Mengen von Milch und Butter zur Verfügung stehen müßten, als in den vergangenen Monaten. Man versteht es vielfach nicht, daß bei dem vorhandenen Futterreichtum die den Verbrauchern zugeteilte Buttermenge noch immer keine Steigerung aufweist. Dabei werden aber zwei Umstände übersehen, die für die Erzeugung von Milchprodukten von entscheidender Bedeutung sind. Das ist einmal die sehr erhebliche Verminderung der Zahl unserer Milchkuhe, die im vergangenen Jahr eingetreten ist. Bis zur Regelung unserer Fleischversorgung durch Errichtung der Reichsfleischstelle und der Organisation des Handels mit Schlachtvieh bestanden bekanntlich keinerlei Beschränkungen für die Viehdüchmung.

Infolgedessen ist im vergangenen Jahr nicht nur unser Schweinebestand, sondern auch unser Rindviehbestand erheblich zurückgegangen. Die Viehzählung vom 15. April dieses Jahres wies eine Einbuße an Rindvieh gegenüber dem Stande am 1. Dezember 1914 von fast zwei Millionen Stück nach. In dieser Einbuße sind die Milchkuhe mit 800 000 Stück beteiligt. Wir haben also in fünf Vierteljahren einen Verlust von 800 000 Milchkuhen zu verzeichnen, der selbstverständlich gegenwärtig in einer Verminderung der Milch- und Buttererzeugung in die Erscheinung tritt. Von noch größerem Einfluß auf den Rückgang des Milchertrages ist aber der schlechte körperliche Zustand, in dem sich die Milchkuhe durch den großen Mangel an Futtermitteln, der während des ganzen Winters herrschte, befinden. Dieser Futtermangel hat die Leistungsfähigkeit der Tiere in einem Grade herabgesetzt, daß nicht Monate, sondern Jahre vergehen werden, ehe die Milchleistung wieder auf die alte Höhe gebracht werden kann. Bei einem ziemlich erheblichen Prozentsatz der Kühe werden diese Vermehrungen wohl überhaupt erfolglos bleiben. Es kann also mit der Milch- und Butterversorgung nur sehr allmählich besser werden. Immerhin ist schon jetzt eine gewisse Steigerung des Milchertrages in verschiedenen Landesteilen festzustellen. Es geht mithin zweifellos auswärts, aber eine schnelle Besserung ist aus den oben angeführten Gründen nicht möglich.

Meinen. Das königliche Ehrenzeichen für 25jährige Dienstzeit bei der Freiwilligen Feuerwehr wurde verliehen dem Brandmeister Baugewerks Ratner, Zugführer Schmidt, Rottenführer Dentschel, Fiedler, Müller, Oberfeuerwehmann Mann und Wehrmann Kiener. Die Ehrenmitgliedschaft wurde anlässlich des 75jährigen Bestehens der Wehr verliehen: den Gerätemeistern Gnte und Benedig, sowie dem Zugführer Trudenbrod.

Tittau. Am Donnerstag ist ein hochgeachteter Bürger unserer Stadt, der königliche Bezirksinspektor a. D. Oberlehrer Dr. Franz Robert Danus gestorben. Er war Teilnehmer des Feldzuges von 1870/71. Am 1. Juli 1901 wurde er nach Tittau berufen. Ueber zwölf Jahre hat er im hiesigen Schulinspektionsbezirk Tittau gewirkt.